

RS Vfgh 2003/6/11 A4/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / Zinsen

B-VG Art137 / Verzug

VfGG §41

ZPO §42 Abs1

Leitsatz

Stattgabe eines auf Zinsen eingeschränkten Klagebegehrens für einen zu Unrecht bezahlten und verspätet rückerstatteten Strafbetrag nach Aufhebung des Straferkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Die beklagte Partei hat erst nach Ablauf der im - tauglichen - Mahnschreiben des Klägers gesetzten und vom Verfassungsgerichtshof als angemessen qualifizierten Zahlungsfrist (von 14 Tagen) Zahlung geleistet, sodass von einem Zahlungsverzug auszugehen ist. Es erweist sich daher sowohl die Klageeinbringung als auch die Klageeinschränkung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich.

Die Kosten der Klageeinbringung sind nach TP3 C des Rechtsanwalstarifes und die Kosten der Klageeinschränkung nach TP1 zu bewerten; die Kosten für die Replik waren nicht zuzusprechen, weil nach §41 VfGG nur die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen sind, der Schriftsatz zu einer solchen jedoch nicht erforderlich war. Im Kostenzuspruch ist eine Eingabegebühr und Umsatzsteuer enthalten.

Entscheidungstexte

- A 4/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2003 A 4/01

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:A4.2001

Dokumentnummer

JFR_09969389_01A00004_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at